



(COD)

22.4.2021

*****II**

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+ – dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport – und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (14148/1/2020 – C9-0135/2021 – 2018/0191(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatter: Milan Zver

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	7
KURZE BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+ – dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport – und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (14148/ 1/2020-C9/2021 – 2018/0191(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (14148/1/2020 – C9-0135/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Februar 2019²,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0367),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Bildung für die zweite Lesung (A9-0000/2021),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

¹ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 194.

² ABl. C 168 vom 16.5.2019, S. 49.

³ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 965.

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts – gemeinsam mit der Stellungnahme der Kommission – im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung der Europäischen Kommission zu den besonderen Mittelzuweisungen für die Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz

Unbeschadet der Befugnisse der Legislativ- und Haushaltsbehörde verpflichtet sich die Kommission, einen Richtbetrag von 400 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für die Unterstützung der Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz während der gesamten Laufzeit des Programms bereitzustellen, sofern die Zwischenbewertung des Programms eine positive Beurteilung der Ergebnisse der Maßnahme bestätigt

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Erasmus+ – ein Vorzeigeprogramm der Europäischen Union

Mit einer stetig wachsenden Zahl an Teilnehmern seit seiner Einführung im Jahr 1987 ist das Programm Erasmus+ eine Erfolgsgeschichte der Europäischen Union und in den Eurobarometer-Umfragen immer wieder unter den größten Erfolgen der Union zu finden. Erasmus+ schafft ein europäisches Zugehörigkeitsgefühl, indem es die Mobilität von Lernenden und Personal ermöglicht und kulturelle Brücken baut; es verbessert die Beschäftigungsaussichten für seine Teilnehmer und fördert die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, Jugendorganisationen sowie Sportvereinen und -verbänden auf dem gesamten Kontinent und weltweit. Vor diesem Hintergrund stellte die weitere – finanzielle und anderweitige – Stärkung gerade dieses Programms für das Europäische Parlament während der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 ein vordringliches Anliegen dar.

2. Interinstitutionelle Verhandlungen

Im Anschluss an die Annahme des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung am 28. März 2019 fanden von Oktober 2019 bis Dezember 2020 interinstitutionelle Verhandlungen statt. Nach vier Trilog-Runden wurde am 11. Dezember 2020 eine vorläufige Einigung mit dem deutschen Ratsvorsitz erzielt.

Der Text der vorläufigen Einigung wurde dem Ausschuss für Kultur und Bildung vorgelegt und anschließend von diesem am 11. Januar 2021 bestätigt. Aufgrund der Billigung des Ausschusses hat die Vorsitzende des CULT-Ausschusses in einem Schreiben an den Ratsvorsitz mitgeteilt, dass sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen zu billigen, sofern er der zwischen den beiden Organen erzielten vorläufigen Einigung entspricht. Nach der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat am 13. April 2021 seinen Standpunkt im Einklang mit der vorläufigen Einigung förmlich festgelegt.

3. Empfehlung

Da der Standpunkt des Rates mit der in den interinstitutionellen Verhandlungen erzielten Einigung übereinstimmt, empfiehlt der Berichterstatter, ihn ohne Änderungen zu billigen.